

ALLEGRO
FREUNDESKREIS ORCHESTER MUSIKKOLLEGIUM WINTERTHUR

S T A T U T E N

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen "Allegro - Freundeskreis Orchester Musikkollegium Winterthur" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name und
Sitz

Artikel 2

Der Verein bezweckt,

Zweck

- das Orchester des Musikkollegiums Winterthur ideell und allgemein zu fördern,
- die Zukunftssicherung des Orchesters in Bestand und Qualität zu unterstützen,
- an den Aufwand für das Orchester mit zweckgebundenen Zuwendungen finanziell beizutragen.

2. TAETIGKEIT

Artikel 3

Der Verein veranlasst, in Zusammenarbeit mit dem Musikkollegium Winterthur als Veranstalter, Benefizkonzerte mit freiwilliger Kollekte zu Gunsten der Vereinskasse. Die Benefizkonzerte werden im Saisonprogramm des Musikkollegiums aufgeführt; sie finden in der Regel in Winterthur statt. Das Orchester spielt, wenn möglich, ohne Entschädigung.

Benefiz-
konzerte

Artikel 4

Im Sinne des Vereinszwecks, zur Förderung des Interesses der Mitglieder an der Musik und zur Schaffung von Kontakten zum Orchester und zum Musikkollegium Winterthur kann der Verein, gegebenenfalls zusammen mit dem Musikkollegium, auch andere Anlässe und Aktionen organisieren.

Andere
Anlässe und
Aktionen

Artikel 5

Ueber Zuwendungen durch den Verein entscheidet die Generalversammlung aufgrund eines Antrags des Vorstands. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Zuwendungen dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten. Die Anträge des Vorstands erfolgen nach Rücksprache mit dem Musikkollegium und dem Orchestervorstand.

Zuwendungen

Artikel 6

Auf Antrag von Orchestermitgliedern können von diesen selbst organisierte Konzertveranstaltungen sowie andere Aktivitäten direkt finanziell unterstützt werden.

Finanzielle
Direkt-
Zuwendungen

3. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7

Es bestehen drei Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder;
- Paarmitglieder;
- Kollektivmitglieder.

Arten von
Mitgliedern

Einzel- und Paarmitglieder können die Mitgliedschaft auch auf Lebenszeit erwerben durch Entrichtung eines einmaligen Beitrags, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Das Mitgliederverzeichnis kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Artikel 8

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

Artikel 9

Der Jahresbeitrag wird jeweils für das folgende Vereinsjahr durch die Generalversammlung festgesetzt, und zwar getrennt für Einzel-, Paar- und Kollektivmitglieder.

Jahresbeitrag

Artikel 10

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt an jedem 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahrs.

Vereinsjahr

Artikel 11

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf das Ende eines Vereinsjahrs durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Austritt

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere auch des Vorstands, ist ausgeschlossen.

Haftung

4. ORGANE

Artikel 13

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Artikel 14

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereins- und Rechnungsjahres einberufen. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

Ordentliche
General-
versammlung

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung; Kenntnisnahme des Budgets für das folgende Rechnungsjahr;
3. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Beschlussfassung über Zuwendungen im Sinne des Vereinszwecks;
6. Revision der Statuten.

Weitere Traktanden können durch jedes Mitglied über den Vorstand beantragt werden und sind zu behandeln, wenn die Versammlung zustimmt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

Artikel 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren unter Angabe der Traktanden von wenigstens dreissig Vereinsmitgliedern einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

Die Traktanden werden durch den Vorstand in der Einladung mitgeteilt.

Artikel 16

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen

Für die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für alle anderen Beschlüsse und die Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder massgebend.

Artikel 17

Ueber die Generalversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll liegt spätestens zwei Monate nach der Versammlung zur Einsichtnahme auf. Aenderungsanträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Protokoll

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, von denen zwei vom Orchester und eines vom Vorstand des Musikkollegiums Winterthur abgeordnet werden. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die abgeordneten Vorstandsmitglieder sind nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium wählbar.

Vorstand

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er organisiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Artikel 19

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten für eine Amtsperiode von drei Jahren.

Rechnungsrevisoren

5. AUFLÖSUNG

Artikel 20

Ueber die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung gemäss Artikel 16 Abs. 2 dieser Statuten.

Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen dem Musikkollegium Winterthur zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zu übergeben.

Diese Statuten wurden durch die Gründungs-Generalversammlung vom 16. Mai 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Winterthur, den 16. Mai 2012

Der Präsident a.i.:

Der Aktuar a.i.:

Johann Frei

Bernhard Wyss

